Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1984)

Rubrik: Beschwerden, Einsprachen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Beschwerden, Einsprachen

6.1 Neue Hochspannungsleitung über die Gemmi

Der Rekurs gegen eine neue Hochspannungsleitung von Wimmis nach Kandersteg über die Gemmi nach Leukerbad und Varen ist immer noch hängig. Bekanntlich hat die SL gemeinsam mit dem Schweizer Heimatschutz, dem Schweizer Alpen Club und dem Schweiz. Bund für Naturschutz gegen eine zweite Gemmi-Hochspannungsleitung am 20. Januar 1981 Beschwerde an das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erhoben. Darin wird geltend gemacht, die Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Verkehr beruhe auf einer unrichtigen Interessenabwägung. Gegen das Leitungsvorhaben haben auch die Gemeinden Kandersteg und Leukerbad rekurriert.

Am 5. September 1984 hat ein Augenschein stattgefunden, an welchem der Rechtsvertreter der ideellen Organisationen, Dr. H. Rausch, teilnahm. Dabei zeigte sich erneut deutlich, dass ausser der schönen Hochgebirgslandschaft der Gemmi auch das Frutigtal und Kandertal stark betroffen würden. Die bestehende Leitung folgt dem linken oder rechten Talhang in beträchtlicher Höhe, ihre Masten heben sich - vom Tal aus gesehen - bloss an wenigen Stellen vom Horizont ab. Die projektierte neue Leitung dagegen nimmt die Talsohle in Anspruch und kommt mit zahlreichen Siedlungen und Naherholungsgebieten in Konflikt. Es gibt auch fachlich versierte Kreise, die in Zweifel ziehen, ob für den erweiterten Doppelspurbetrieb der Bern-Lötschberg-Simplonbahn allein eine Freileitung über die Gemmi notwendig ist.

6.2 380 kV-Hochspannungsleitung Mühleberg-Verbois

Seit vier Jahren haben verschiedene gesamtschweizerische Umweltorganisationen, darunter auch die SL, ein Beschwerdeverfahren gegen die Genehmigung von Detailplänen und generellen Projekten zum Bau einer Hochspannungsleitung von Mühleberg nach Verbois eingeleitet. Für diese Uebertragungsleitung von 150 km Länge sind Kosten von mehr als 100 Millionen Franken vorgesehen. Sie soll die Stromtransportkapazität verzehnfachen und die bestehende überalterte Leitung teilweise ersetzen. Die neuen Masten wären um vieles grösser und würden Höhen bis zu 60 m erreichen.
In der Beschwerde haben die Organisationen im wesentlichen folgendes geltend gemacht:

1. Das Leitungsprojekt muss als Ganzes im Rahmen des Prüfungs- und Bewilligungsverfahrens und nicht - nach dem Prinzip der "Salamitaktik" - Abschnitt für Abschnitt behandelt werden.

2. Es muss ein Bedürfnisnachweis unter dem Gesichtspunkt der Stromnachfrage erbracht werden. (Eine entsprechende Expertise wurde von der zuständigen Behörde nun in Auftrag gegeben.)

3. Es muss eine Studie über die Landschaftsverträglichkeit und die Belange des Naturschutzes erstellt werden, welche die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abschätzen lässt.

4. Im Rahmen des Verfahrens muss für eine unabhängige Abwägung zwischen dem Interesse an der neuen Leitung und dem Interesse des Landschafts- und Naturschutzes gesorgt werden.

Man erkennt daraus, dass es hier um Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite geht, ohne deren Klärung die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes nicht gewährleistet ist.

Am 13. Januar 1984 haben die Organisationen gegen den ablehnenden Zwischenentscheid des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes Beschwerde an den Gesamtbundesrat erhoben.

6.3 Neue elektrische Freileitung über den Gotthard ?

Am 9. September 1984 hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Plangenehmigungsverfügung zum Bau einer 132 kV-Uebertragungsleitung der SBB als Ersatz für die bestehende 66 kV-Kabelanlage erlassen. Die neue Leitung soll die SBB-Kraftwerke Amsteg und Ritom verbinden und ist als Freileitung über das Gotthard Hospiz geplant.

Gegen diese Verfügung haben der Schweizer Heimatschutz, die SL und der Schweiz. Bund für Naturschutz im Oktober Beschwerde an das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erhoben. Das Bedürfnis für die neue Leitung wird nicht bestritten, aber es wird verlangt, dass sie entweder im bestehenden Sicherheitsstollen des Gotthardstrassentunnels erstellt oder wenigstens im Bereich des Gotthard-Hospizes auf einer Länge von 4 km in den Boden verlegt wird.

Diese Landschaft ist unbestritten von nationaler Bedeutung und die Sust auf der Passhöhe, am Rande von lieblichen Seen, wird gegenwärtig mit einem Millionenaufwand restauriert.

Es geht nicht an, dass Landschaften von nationaler Bedeutung weiterhin Ausweichstellen für Bauvorhaben sind, die nötig sein mögen, aber nach dem "Prinzip des geringsten Widerstandes" verwirklicht werden sollen.

6.4 Rebbergmelioration in Salgesch VS

Am 20. März 1984 hat das Bundesamt für Forstwesen der Rebbergenossenschaft Poja-Tschanderünu-Undri Zell in Salgesch die Bewilligung zur Rodung von 4'000 m2 Wald erteilt, zwecks Durchführung einer Rebbergmelioration auf einer Fläche von 29 ha.

Dagegen hat die SL am 19. April 1984 Beschwerde erhoben. Sie macht geltend, das Projekt sehe nicht bloss eine Verbesserung der Bewirtschaftung des bestehenden Rebgeländes vor, sondern eine massive Ausdehnung von heute rund 12 auf 26 ha. Dies erfolge mit massiven Erdverschiebungen auf Kosten einer landschaftlich und naturschützerisch ausserordentlich wertvollen Landschaft und erst noch angesichts einer keineswegs nur temporären "Weinschwemme". Somit seien die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung, nämlich der Nachweis eines überwiegenden Interesses, nicht gegeben. Der Natur- und Heimatschutz werde mit der Ausscheidung von nur rund 12'000 m2 Schutzzone auf den teils bewaldeten, teils ersatzweise aufzuforstenden Hügelkuppen weder quantitativ noch qualitativ ausreichend berücksichtigt.

6.5 Wasserkraftkonzession Laggintal VS

Am 27. Februar 1984 fand auf Einladung des Staatsrates des Kantons Wallis eine Aussprache mit dem Stiftungspräsidenten und dem Geschäftsleiter über Probleme der Wasserkraftnutzung und den Landschaftsschutz statt. Dabei machte es den Anschein, der Staatsrat würde auf den Alternativvorschlag der SL eintreten, im Laggintal in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit Hilfe eines Legates der Göhner-Stiftung ein Landschaftsschutzgebiet zu schaffen. Trotzdem homologierte der Staatsrat des Kantons Wallis wenig später die Wasserrechtskonzession zur Ausnützung nicht nur der Laggina selber, sondern auch des ganzen Kranzes von Wasserfällen unterhalb der Lagginhorn-Weissmieskette.

Diesen Homologationsbeschluss des Staatsrates haben die SL und der Walliser Bund für Naturschutz beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Datum vom 12. Juli 1984 angefochten unter Berufung auf das Wasserwirtschaftsgesetz, das in Art. 22 verlangt, dass Naturschönheiten zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind. Das unbewohnte, abgelegene Laggintal gehört zum Objekt 3.76 des Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar). Die Wasserkräfte dieser Region sind schon weitgehend ausgenutzt.

6.6 Ueberbauungsprojekt Gubelwinkel, Jona SG

Trotz anfänglichem Einlenken auf eine Verständigungslösung legte der Gemeinderat von Jona am 30. Oktober 1984 den praktisch unveränderten Plan zur Ueberbauung der ganzen westlichen Zürichseebucht mit Ausnahme der Uferparzelle auf.

Die Verständigungslösung hätte in einer nur teilweisen Ueberbauung des Gebietes anschliessend an das schon bebaute Gebiet bestanden. Wie eine im Auftrag der SL durch den Architekten des Planungsbüros Planpartner AG in Zürich ausgearbeitete Studie nachweist, könnte mit einer teilweisen Verdichtung sogar mehr Wohnraum geschaffen und den Interessen der Grundeigentümer, die ihr Land verkaufen wollen, genau gleich gut gedient werden.

Aufgrund der Ablehnung jeglichen Kompromisses sahen sich der interkantonale Verein zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee (VLSZ), der St. Gallisch-Appenzellische Naturschutzbund und die SL veranlasst, im Rahmen der Planauflage Einsprache gegen den Ueberbauungsplan zu erheben mit dem Antrag, das betreffende Gebiet sei zwecks gänzlicher Freihaltung auszuzonen. Die Gemeinde Jona weist immer noch eine ungenutzte Bauzonenkapazität von 150 ha aus.

6.7 Gebirgsflugplatz Croix-de-Coeur: Das Ende

Mit grosser Befriedigung und Erleichterung konnte man vernehmen, dass diese verworrene und langwierige Affaire ein Ende genommen hat. Nach mehr als siebenjähriger Auseinandersetzung und erbittertem Kampf auf allen Ebenen, bei dem die Macht oft eine grössere Rolle spielten als das Prinzip von Treu und Glaube, hat nun doch die Vernunft gesiegt: das Projekt eines überrissenen Gebirgsflughafens der sechziger Jahre, wird definitiv nicht gebaut.

Die SL hat ihren Standpunkt in dieser Sache nicht geändert. Sie sei hier in der Form wiedergegeben, wie sie namens der SL 1978 der Petitionskommission des National- und Ständerates übermittelt wurde: "La Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage est extrêmement préoccupée par le problème de fond posé dans nos Alpes suisses par la construction de véritables aérodromes commerciaux en altitude. Ces aérodromes impliquent des installations gigantesques, de profondes atteintes à la nature et au paysage alpins ainsi que la diffusion de petits avions survolant continuellement les Alpes. Les lourdes incidences directes et indirectes de tels aérodromes sur nos derniers refuges alpins sont des plus graves sur le plan national."

6.8 Gewässerverbauungen am Beispiel der Thur

Das ursprüngliche Projekt der Thurkorrektion im Kanton Zürich hatte die SL schon bei dessen Entstehung beschäftigt. Sie hatte sich denn auch entschlossen, die Vereinigung "Pro Thur" in ihren Bestrebungen für ein reduziertes, der Landschaft angepasstes Projekt zu unterstützen.

Obschon das vom Kanton aufgelegte Projekt von anfänglich 73 Millionen Franken auf 52,8 Millionen gekürzt worden ist, trägt es dem Natur- und Landschaftsschutz noch immer zu wenig Rechnung. Vorgesehen sind u.a. immer noch Rodungen von 16,9 ha Wald.

Das Beispiel der Thur zeigt in exemplarischer Weise, wie der Mensch durch die zu kurz gegriffene nur technische Lösung eines Problems später meist mit neuen Folgeproblemen oder sog. Sachzwängen konfrontiert wird. Die zu Beginn dieses Jahrhunderts erfolgte Thurkorrektion zeichnet sich durch einen gradlinigen, zu engen Kanal aus, den man dem Fluss als Korsett im

Geiste des damals verständlichen Landhungers (Urbarisierung) anlegte. Zeitweilige Ueberschwemmungen des z.T. intensiv genutzten Landwirtschaftsbodens sind die Folge. Ist aber nicht dieser Schaden - sofern er von der öffentlichen Hand abgegolten wird - kleiner als die Zerstörung einer naturnahen Landschaft in der ohnehin "gestressten" Zivilisationslandschaft?

Bundesrat Schlumpf schrieb im Vorwort zu einer 1982 vom Bundesamt für Wasserwirtschaft herausgegebenen Wegleitung über Hochwasserschutz: "Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass bei hochwasserbedingten Eingriffen die übrigen Funktionen eines Gewässers vermehrt berücksichtigt werden müssen. (....) Wir dürfen uns nicht mehr darauf beschränken, bestehende Korrektionen zu unterhalten und zu vervollständigen sowie neue zu verwirklichen; wir müssen darauf bedacht sein, den Hochwasserschutz in die Planung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten einzubeziehen."

Diese Worte verdienen unsere volle Zustimmung, auch im Blick auf das nötige aber immer noch übertriebene Thurprojekt, das nun von der Zürcher Regierung nochmals überprüft wird.